

BGer 1B_593/2020 vom 30. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_593_2020

FR: TF 1B_593/2020 du 30 novembre 2020

IT: TF 1B_593/2020 del 30 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Im Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht Luzern ersuchte A. _____ um Ausstand der Kantonsrichter Arnold, Gabriel und Lehner sowie des Gerichtsschreibers Mengolian. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 wies das Kantonsgericht das Ausstandsgesuch ab, soweit es darauf eintrat.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 23. November 2020 Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Das Kantonsgericht legte in seiner Begründung ausführlich dar, weshalb es die abgelehnten Gerichtspersonen für nicht befangen hielt. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend auseinander und vermag nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, dass das Kantonsgericht das Ausstandsgesuch in rechtswidriger Weise behandelt hätte. Der Beschwerdeführer legt nicht im Einzelnen und konkret dar, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.